

Bediensteten – Information

Datenschutzgrundverordnung

Erfurt, April 2019

Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Thüringer Landesamt für Finanzen – Landesfamilienkasse

Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO

Nachfolgend möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte informieren. Wir weisen darauf hin, dass die DSGVO ab dem 25. Mai 2018 gilt.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Thüringer Landesamt für Finanzen
vertreten durch den Direktor
Steigerstraße 24
99096 Erfurt
E-Mail: poststelle@tf.thueringen.de
Telefon: +49 (0) 361 57 100
Fax: +49 (0) 361 57 3632111

fachlicher Ansprechpartner:

Thüringer Landesamt für Finanzen
Abteilung B „Bezüge“
Leipziger Straße 71
99085 Erfurt
E-Mail: poststelle@tf.thueringen.de
Telefon: +49 (0) 361 57 100
Fax: +49 (0) 361 57 3632111

Auftragsverarbeiter:

Thüringer Landesrechenzentrum
Ludwig-Erhard-Ring 8
99099 Erfurt
E-Mail: poststelle@tlrz.thueringen.de
Telefon: +49 (0) 361 57 3635800
Fax: +49 (0) 361 57 3635848

Hessische Zentrale für Datenverarbeitung
Mainzer Straße 29
65185 Wiesbaden
E-Mail: poststelle@hzd.hessen.de
Telefon: +49 (0) 611 340-0
Fax: +49 (0) 0611 340-1150

Zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde:

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit
Häßlerstraße 8
99096 Erfurt
E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Telefon: +49 (0) 361 57 3112900
Fax: +49 (0) 361 57 3112904

Datenschutzbeauftragte/r unserer Behörde:

Thüringer Landesamt für Finanzen
Datenschutzbeauftragte/r
Steigerstraße 24
99096 Erfurt
E-Mail: Datenschutzbeauftragter@tlf.thueringen.de
Telefon: +49 (0) 361 57 3631222

2. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ergibt sich aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung, der das TLF-Bezüge als Landesfamilienkasse unterliegt (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO i. V. m. § 1 Abs. 4 Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge und § 72 Abs. 1 S. 2 EStG):

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt zur Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Zahlung des Kindergeldes für die Bediensteten und Versorgungsempfänger des Landes, soweit das TLF für die Bezügeabrechnung zuständig ist (gem. § 1 Abs. 3 Thüringer Landesfamilienkassenverordnung).
- (2) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen.
 - Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 31 und 62 bis 78 EStG,
 - IdNr-Kontrollverfahren Kindergeld (§§ 139a u. 139b AO, O 2.9 DA-KG),
 - Datenabgleich zwischen den Familienkassen und der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (§ 91 Abs. 1 EStG),
 - Prozessangelegenheiten und Verwaltungsstreitigkeiten die die Bereiche der Landesfamilienkasse betreffen.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt zur Durchführung und Erstellung von Recherchen und Statistiken

3. Welche Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten wir?

Es werden insbesondere folgende Stammdaten zur Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Zahlung des Kindergeldes verarbeitet:

- Personendaten des Kindergeldberechtigten:
 - o Anrede,
 - o Titel,
 - o Zusatz,
 - o Name,
 - o Vorname,
 - o Geburtsdatum,
 - o Personalnummer,
 - o Straße,
 - o Hausnummer,
 - o Postleitzahl,
 - o Ort,
 - o steuerliche Identifikationsnummer,
 - o Familienstand,

- Staatsangehörigkeit,
 - Statusgruppe und
 - Geschlecht.
- Personendaten Kind - Zahlkind, Zählkind:
- Name,
 - Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Identifikationsnummer,
 - Geschlecht,
 - Kindschaftsverhältnis,
 - Familienstand,
 - Erstausbildung und
 - zuständige Familienkasse.

4. Wo werden die Daten gespeichert?

Die Daten werden gespeichert:

- im Kindergeldfestsetzungsprogramm „KISO“,
- im Bezügeabrechnungsprogramm DAISY,
- über Office-Dokumente (u. a. Listen über Rechtsbehelfe, Klagen, Beschwerden, Statistiken, Wiedervorlagen und Termine),
- in Access-Anwendungen (u. a. Verzeichnisse über Pfändungen, Mahnverfahren und Überzahlungen),
- in Hamasys (Bebuchen der Personalkostentitel und Abrechnungskonten),
- in Listen über die Archivierung / Registratur.

5. Woher kommen meine Daten?

Soweit die Daten nicht unmittelbar von Ihnen mitgeteilt wurden, erhalten wir die Daten von den personalführenden Dienststellen, von anderen (Landes-) Familienkassen über die Auszahlung von Kindergeld oder Familienzuschlägen und über die Bezüge anweisenden Stellen des TLF - Abteilung Bezüge (zuständige Referate für Besoldung, Versorgung und Tarif).

6. Wer bekommt meine Daten?

Es erfolgt regelmäßig folgender rechtlich vorgegebener und notwendiger Datenaustausch (Datenerhalt und/ oder Datenübermittlung):

- mit dem Bezügeabrechnungsverfahren DAISY (§ 31 EStG, § 1 Thüringer Verordnung über die Einrichtung von Landesfamilienkassen und zur Bestimmung ihrer Zuständigkeit und § 1 ThürZustVBezüge),
- mit dem BZSt zur Einhaltung des IdNr-Kontrollverfahrens Kindergeld (§§ 139a und 139b AO; §§ 62 und 63 EStG; O 2.9 DA-KG),
- mit der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (§§ 85 Abs. 1 und 91 EStG),
- das Bundeszentralamt für Steuern erhält im Rahmen von hausinternen Prüfungen Zugang zu personenbezogenen Daten,
- Datenübermittlung an das Rechtsreferat der TLF im Rahmen von Prozessangelegenheiten für die Landesfamilienkasse.
- mit dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg bezüglich des Kindergeldfestsetzungsbetriebs im Rahmen der vertraglich vereinbarten Auftragsverarbeitung

Eine Datenübermittlung an Drittstaaten ist nicht vorgesehen.

7. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Die Kindergeldakten sind grundsätzlich sechs Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, für das letztmalig Kindergeld festgesetzt wurde oder nachdem der letzte in der Akte befindliche Bescheid unanfechtbar geworden ist zu löschen oder zu vernichten. (O 2.8.3 DA-KG).

Rechtsbehelfsakten sind bis zur Freigabe der Akten, zu denen sie sachlich gehören, aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt jedoch mindestens sechs Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die das Rechtsbehelfsverfahren abschließende Entscheidung unanfechtbar geworden ist.

Für Schriftgut in Steuerstraf- und Bußgeldverfahren gilt eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder eingestellt worden ist, jedoch nicht bevor etwaige Ansprüche aus diesem Steuerschuldverhältnis erloschen sind. Im Falle einer rechtskräftigen Ahndung (Bußgeldbescheid) durch die Verwaltungsbehörde jedoch nicht vor Erlöschen der festgesetzten Geldbuße oder Kosten des Verfahrens.

Akten und sonstige Unterlagen sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist auszusondern und unter Wahrung des Steuergeheimnisses und des Datenschutzes zu vernichten bzw. zu löschen.

8. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO und das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

8.1 Recht auf Auskunft

Sie haben das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob in der Landesfamilienkasse personenbezogene Daten zu Ihrer Person verarbeitet werden und an wen sie übermittelt werden.

Um Sie als Antragsteller eindeutig identifizieren zu können, bitten wir Sie einen schriftlichen Antrag zu stellen.

Grundsätzlich ist eine Auskunft nicht kostenpflichtig. Auskunfts- und Informationsbegehren sind in der Regel unverzüglich, innerhalb eines Monats nach Eingang der Anfrage zu bearbeiten. Die Frist kann um zwei Monate verlängert werden, soweit dies unter Berücksichtigung der Komplexität und/oder der Anzahl der Anfragen erforderlich ist. Im Fall einer Fristverlängerung werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Eine sichere Kommunikation mit Kommunikationspartnern außerhalb des Thüringer Landesdatennetzes ist derzeit nicht möglich, deshalb werden aus datenschutzrechtlichen Gründen personenbezogene Daten nicht per E-Mail übersandt.

8.2 Recht auf Berichtigung

Sie haben das Recht, die Berichtigung Ihrer Daten unverzüglich zu verlangen, sofern diese unrichtig, unzutreffend und/oder unvollständig sein sollten. Die Landesfamilienkasse ist verpflichtet, unrichtige Daten von sich aus zu korrigieren. Sie sollten aber auch selbst darauf hinweisen, wenn Daten unrichtig oder überholt sind. Dies können Sie der Landesfamilienkasse schriftlich anzeigen.

8.3 Recht auf Löschung

Sie haben das Recht, die Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit

- Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben und verarbeitet wurden, nicht länger erforderlich sind,
- Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden.

Dies können Sie der Landesfamilienkasse schriftlich anzeigen.

Das Recht auf Löschung personenbezogener Daten besteht nicht, soweit

- die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten
 - o zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (z.B. gesetzliche Aufbewahrungspflichten),
 - o zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und Interessen nach Unionsrecht und/oder dem Recht der Mitgliedsstaaten (hierzu gehören auch Interessen im Bereich öffentliche Gesundheit) oder
 - o zu Archivierungs- und/oder Forschungszwecken erforderlich ist.
- Ihre personenbezogenen Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind.

8.4 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und Recht auf Widerspruch

Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zu verlangen, soweit Sie die Richtigkeit Ihrer personenbezogenen Daten bestritten haben, die Datenverarbeitung unrechtmäßig erfolgt oder die personenbezogenen Daten nicht mehr zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt werden.

Die Landesfamilienkasse ist rechtlich dazu verpflichtet, die ordnungsgemäße Kindergeldfestsetzung und -abrechnung vorzunehmen. Durch die Einschränkung Ihrer Daten bei der Landesfamilienkasse ist die Erfüllung dieser Verpflichtung nicht mehr möglich und eine Auszahlung des Kindergeldes kann nicht vorgenommen werden.

Ein Recht auf Widerspruch besteht nicht.

8.5 Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen – das Recht, die Übertragung der sie betreffenden Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu verlangen. Das Recht auf Datenübertragung beinhaltet das Recht zur Übermittlung der Daten an einen anderen Verantwortlichen. Auf Verlangen werden – soweit technisch möglich – Daten daher durch die Landesfamilienkasse direkt an einen von der betroffenen Person benannten oder noch zu benennenden Verantwortlichen übermittelt. Das Recht zur Datenübertragung besteht nur für von der betroffenen Person bereitgestellte Daten und setzt voraus, dass die Verarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung oder zur Durchführung eines Vertrages erfolgt und mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird.

8.6 Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Punkt 1) Beschwerde einlegen.

9. Pflicht zur Bereitstellung von Daten und Folgen einer Nichtbereitstellung

Nach § 93 Abs. 1 AO hat der Beteiligte alle zur Feststellung des Sachverhaltes erheblichen Tatsachen und Auskünfte vorzutragen. Sofern der Beteiligte keine hinreichenden Auskünfte machen kann, kann sich die Familienkasse an Dritte wenden (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

Die besonderen Mitwirkungspflichten nach § 68 EStG ergänzen und konkretisieren die allgemeinen Mitwirkungspflichten in Bezug auf den Familienleistungsausgleich. Derjenige, der Kindergeld beantragt oder bereits erhält, muss die Änderungen in den Verhältnissen, die für die Kindergeld-

zahlung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Kindergelzahlung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der zuständigen Familienkasse mitteilen.

Kommt der zur Mitwirkung Verpflichtete (Antragsteller, Kindergeldberechtigter, über 18-jähriges Kind) seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, hat die Familienkasse je nach Sachlage im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu Lasten des Kindergeldberechtigten nachteilige Schlüsse zu ziehen.

Ein Neuantrag ist somit aus materiellen Gründen abzulehnen. Eine laufende Kindergeldfestsetzung ist aufzuheben.

10. Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck

Werden personenbezogene Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie erhoben wurden, verarbeitet, handelt es sich um eine Weiterverarbeitung. Eine solche darf die Familienkasse gemäß § 29 c AO vornehmen, beispielsweise nach Abs. 1 Nr. 1 der Vorschrift, wenn die Weiterverarbeitung einem anderen Verwaltungsverfahren in Steuersachen dient.

Nach § 68 Abs. 4 EStG darf die Familienkasse an die Bezüge anweisenden Stellen Auskunft über den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt erteilen, damit diese mit dem Kindergeld zusammenhängende Leistungen bearbeiten kann.

11. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungshilfe im Einzelfall?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DS-GVO.

12. In wieweit werden meine Daten für die Profilbildung benutzt?

Eine Verwendung Ihrer Daten zum Zwecke der Profilbildung erfolgt nicht.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------------|---|
| AO | Abgabenordnung |
| BZSt | Bundeszentralamt für Steuern |
| DAISY | Dialogisiertes Abrechnungs- und Informationssystem |
| DA-Kindergeld | Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz |
| DSGVO | Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) |
| EStG | Einkommensteuergesetz |
| KISO | KindergeldSoftware; Dialogprogramm zur Verwaltung des Kindergeldes der Landesfamilienkasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (KVBW) |
| TLF | Thüringer Landesamt für Finanzen |
| ThürZustVBezüge | Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Zahlung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern |